



REY
BETONWERK

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Elementdecken und Hohlwände

S. Rey Betonwarenfabrik GmbH & Co. KG

I. ALLGEMEINES

1. Bei Auftragserteilung werden nachstehende, dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Lieferung- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteile und schließen Einkaufsbedingungen der Abnehmer aus. Für Waren, die vom Verkäufer nicht selbst hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Ansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Abmachungen, die von dem Inhalt der nachstehend ausgeführten Punkte abweichen, gelten nur, wenn dieselben von uns vorher schriftlich bestätigt werden, machen aber unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht unwirksam.

2. Angebot, Preis Angebote und Preise gelten als freibleibend. Treten Preiserhöhungen der Materialien, Löhne, Transportkosten auf oder erhöhen sich sonstige Kostenfaktoren, so ist die Firma Rey berechtigt, Zuschläge zu berechnen. Dies trifft auch auf bereits abgeschlossene Aufträge zu.

3. Zahlung Der Rechnungsbetrag ist unabhängig etwaiger Gewährleistungsansprüche gemäß der angegebenen Zahlungsziele (i.d.R. 30 Tage nach Rechnungserhalt) zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles können Verzugszinsen mit 1% pro angefangenen Monat berechnet werden.

4. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Schorndorf, beziehungsweise Ort des zuständigen Gerichts.

5. Eigentumsvorbehalt Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung erwachsenen Forderungen vorbehalten. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, in Höhe seiner Schuld an uns ab.

Nachstehende Bedingungen gelten für Fertigteildecken, Hohlwände und Sonstiges.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Der Liefertermin wird nach Vereinbarung festgelegt. Dabei beginnen die Lieferfristen erst nach Klärung aller technischen Fragen. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit und verursachen zusätzliche, vom Auftraggeber zu tragenden Kosten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, ohne dass wir diese Umstände zu vertreten haben und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferer eintreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen nicht erfolgter oder verspäteter Lieferung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ware muss spätestens 4 Wochen nach Fertigung abgenommen werden. Ab der 5. Woche fallen Lagerkosten in Höhe von 1,20 €/qm bei Decken und 3,20€/qm bei Hohlwänden je angefangene Woche an.



2. Der Verlegeplan ist vom Auftraggeber oder dessen Beauftragtem unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Falls nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich widersprochen wird, gelten Verlegeplan und die vorgesehene technische Ausführung – auch ohne ausdrückliche Zustimmung – als anerkannt. Die zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Pläne werden nicht zurückgegeben und verbleiben bei den Unterlagen der Lieferfirma.

3. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der ihm dadurch entstandenen Kosten. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist als Anteil aus der technischen Bearbeitung von einem Betrag von mindestens 10% der Auftragssumme auszugehen.

4. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Auftraggebers. Eine Preisvereinbarung bzw. Lieferung **frei Baustelle** setzt voraus, dass eine befestigte Fahrbahn für voll ausgelastete Lastzüge vorhanden ist. Anlieferung nur mit Motorwagen bedingt einen Zuschlag. Ebenso muss die Ladung pro Lieferung bei Fertigteildecken mindestens 140 qm und bei Hohlwänden mindestens 70qm umfasst (ansonsten fallen Kosten für Minderfracht an). Etwaiges Umladen und Zwischentransport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Abladen hat grundsätzlich bauseits und unverzüglich zu erfolgen, Warte- oder Standzeiten durch bspw. Pausen oder verspätetem Autokran werden berechnet. Die maximale Entladezeiten bei Preisvereinbarungen frei Baustelle ist grundsätzlich eine Stunde für 100qm Decke oder 50qm Hohlwand – Entladezeiten von mehr als einer Stunde sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet. Stellt der Auftragnehmer zum Abladen oder Verlegen ein Hebezeug zur Verfügung, so ist dies gesondert zu vergüten. Von uns genannte Anlieferungszeiten sind unverbindlich, da nicht exakt kalkulierbar.

5. Gelieferte Deckenteile, die nach vollständiger Auslegung der in Rechnung gestellten Deckenfläche gemäß dem Verlegeplan übrig sind, bleiben bei Flächenabrechnung Eigentum der Lieferfirma und sind zur Rücknahme bereitzuhalten, ohne dass dies zu einer Minderung des Kaufpreises führt.

6. Paletten, Ladehölzer, u.a. werden zusätzlich in Rechnung gestellt, a) wenn sie auf der Baustelle verbleiben; b) wenn Lieferung ab Werk erfolgt. Bei frachtfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand an das Lieferwerk erfolgt Gutschrift.

7. Beanstandungen sind sofort auf dem Lieferschein, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung, aber in jedem Falle vor dem Betonieren der Decke, schriftlich vorzubringen, sonst gilt die Ware als abgenommen. Zu beanstandende Deckenteile dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers eingebaut werden. Bei begründeten Reklamationen wird das Herstellerwerk für schnellstmögliche Ersatzlieferung sorgen. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Gewährleistung nach VOB.

8. Zwischenlagerung muss so erfolgen, dass Beschädigungen vermieden werden.

9. Die maßliche Toleranz bei Hohlwänden beträgt Klasse B ± 20 mm.

Bei Elektrodosen bzw. Strahlern sowie vergleichbaren EBT für Hohlwände sowie Fertigteildecken gilt eine Toleranz von ± 30 mm. Für bauseits gelieferte Dosen vom Typ Kaiser Halox-O wird keine Gewährleistung auf das Maß übernommen. Wir bitten daher um die Bereitstellung von Dosen Typ Kaiser Halox-P (Mit Mineralfaserplatte) oder den Erwerb über uns.



III. VERLEGEN DER DECKEN

Das Verlegen der Deckenteile und der dazugehörenden Bewehrung hat nach dem Verlegeplan und den Verlegevorschriften des Herstellerwerkes zu erfolgen. Insbesondere ist die vorgesehene Montageunterstützung sachgemäß anzuordnen. Bei Abweichungen von den Verlege – und Konstruktionsplänen ist das Herstellerwerk von jeglicher Gewährleistung entbunden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Decke nicht Belastungen unterworfen wird, für die sie nicht bemessen wurde.

IV. ABRECHNUNG

1. Die Abrechnung von Element-Platten-Decken erfolgt nach Flächenaufmaß (qm Abrechnung). Die Fläche wird aus den Außenmaßen der Umfassungswände (Hausgrund) ermittelt, wobei Zwischenwände durchgemessen werden. Aussparungen über 1 qm werden abgezogen.

2. Andere Abrechnungsart nur nach schriftlicher Vereinbarung.

3. Bei Element-Decken wird neben dem Deckengrundpreis für die betreffende Plattendnormbreite von 2,40 m, 4-5 cm stark zuzüglich in den Platten-Elementen verarbeiteter Stahl nach kg abgerechnet. Element-Platten mit abweichenden Breiten beziehungsweise für solche mit Aussparungen oder Schrägen und Zusatzteile werden gemäß Liste für Zusatzleistungen abgerechnet.

4. In den Einheitspreisen sind im Normalfall enthalten a) das Bemessen der Decke b) das Anfertigen des Verlegeplanes.

Die der Bemessung vorausgehenden statischen Untersuchungen sind nur bei einfachen statisch bestimmten Systemen, wie sie üblicherweise aus typengeprüften Tabellen entnommen werden können, eingeschlossen. Sie sind grundsätzlich auf die gelieferte Decke und die normale Deckenbelastung beschränkt. Durchstanznachweise werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Darüber hinausgehende Statische Berechnungen und zugehörige Konstruktionspläne, die zusammen mit der Decke gefertigt werden müssen (Balkone, Abfangungsträger, Stürze, Stützen etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für die gesamte statische und konstruktive Bearbeitung eines Gebäudes. Bei der Rechnungsstellung wird von der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO) bzw. dem anfallenden Aufwand ausgegangen. Notwendige Lichtpausen werden gesondert berechnet. Prüfgebühren werden vom Auftragnehmer bzw. dem Aufsteller Statischer Berechnungen nicht getragen.

Schorndorf, Dezember 2013; gültig für Aufträge ab 01.01.2014